



# Die Rechtsprechung des OVG Münster zum Eisenbahnregulierungsrecht in 2017 – 2019

ROVG Dr. Dirk Sander  
Berlin, 29. August 2019



# Überblick

## → Rechtsschutz gegen Trassenentgeltgenehmigungen

- ⦿ Rechtsschutz des Schienenwegebetreibers  
B. v. 1. Dezember 2017 – 13 B 676/17 –
- ⦿ Rechtsschutz des Eisenbahnverkehrsunternehmens  
B. v. 1. Dezember 2017 – 13 B 720/17, 13 B 721/17 –
- ⦿ Möglichkeiten und Grenzen einer Beiladung, u.a.:  
B. v. 1. Dezember 2017 – 13 E 479/17, 13 E 504/17 –  
B. v. 1. Dezember 2017 – 13 E 502/17, 13 E 491/17 –

## → Änderung einer Trassenentgeltgenehmigung

- ⦿ Zur Anwendbarkeit von § 48 VwVfG  
B. v. 1. März 2019 – 13 B 1349/18 –





# Überblick

## → Zur Entgeltregulierung im Übrigen

- ⌚ Entgeltregulierung bei Wartungseinrichtungen  
B. v. 14. Dezember 2018 – 13 B 1241/18 –

## → Infrastrukturzugang und -nutzung

- ⌚ Prioritätskriterien beim Abschluss von Rahmenverträgen,  
insbesondere Schutz grenzüberschreitender Zugtrassen  
U. v. 12. März 2019 – 13 A 2785/17 –

## → Ausblick





# Rechtsschutz gegen Trassenentgeltgenehmigungen

→ B. v. 1. Dezember 2017 – 13 B 676/17 –

- ⦿ Statthafte Rechtsbehelfe des Schienenwegebetreibers: Verpflichtungsklage und ggf. Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung (§ 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO)
- ⦿ Zum Entscheidungsausspruch bei erfolgreichem Eilantrag: Wegen § 45 Abs. 2 ERegG keine gerichtliche Festsetzung eines vorläufigen Entgelts, sondern nur Verpflichtung der Regulierungsbehörde zur Erteilung einer vorläufigen Entgeltgenehmigung
- ⦿ Rechtsfolge einer gerichtlich erstrittenen Trassenentgeltgenehmigung: Rückwirkung gemäß § 45 Abs. 2 ERegG auf den Zeitpunkt des Vertragsschlusses mit einem zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmen





# Rechtsschutz gegen Trassenentgeltgenehmigungen

→ B. v. 1. Dezember 2017 – 13 B 720/17, 13 B 721/17 –

- ⦿ Statthafte Rechtsbehelfe eines zugangsberechtigten Eisenbahnverkehrsunternehmens bei Drittbetroffenheit aufgrund privatrechtsgestaltender Wirkung nach § 45 Abs. 2 ERegG: Anfechtungsklage und ggf. Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO)
- ⦿ Die nach § 80 Abs. 5 S. 1 Alt. 1 VwGO vorzunehmende Abwägung ist vorrangig an den Erfolgsaussichten der Hauptsache auszurichten und durch die Entscheidung des Gesetzgebers zum Ausschluss der aufschiebenden Wirkung der Klage nach § 68 Abs. 4 Satz 1 ERegG, derart vorstrukturiert, dass dem öffentlichen Interesse an einem sofortigen Vollzug einer Entscheidung der Regulierungsbehörde ein besonderes Gewicht zukommt.





# Rechtsschutz gegen Trassenentgeltgenehmigungen

→ B. v. 1. Dezember 2017 – 13 E 479/17, 13 E 504/17 –

- ⦿ Keine notwendige Beiladung zugangsberechtigter Eisenbahnverkehrsunternehmen im Prozess des Schienenwegebetreibers, da diese auch bei eigener Drittbetroffenheit nach § 45 Abs. 2 ERegG am streitigen Rechtsverhältnis nicht so beteiligt sind, dass die Entscheidung ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 65 Abs. 2 VwGO).
- ⦿ Grund: § 45 Abs. 2 ERegG knüpft an die Genehmigungserteilung an. Rechtsschutz ist durch eine mögliche Anfechtung der durch den Schienenwegebetreiber erstrittenen Entgeltgenehmigung gewahrt.
- ⦿ Einfache Beiladung nach Ermessen des Gerichts, wenn rechtliche Interessen berührt sind, d.h. wenn sich die Entscheidung jedenfalls faktisch auf die Rechtstellung des Eisenbahnverkehrsunternehmens auswirkt (§ 65 Abs. 1 VwGO).





# Rechtsschutz gegen Trassenentgeltgenehmigungen

→ B. v. 1. Dezember 2017 – 13 E 502/17, 13 E 491/17 –

- ⦿ Keine notwendige Beiladung zugangsberechtigter Eisenbahnverkehrsunternehmen im Drittanfechtungsprozess, da diese auch bei eigener Drittbetroffenheit nach § 45 Abs. 2 ERegG am streitigen Rechtsverhältnis nicht so beteiligt sind, dass die Entscheidung auch ihnen gegenüber nur einheitlich ergehen kann (§ 65 Abs. 2 VwGO).
- ⦿ Grund: Die Wirkung des verwaltungsgerichtlichen Gestaltungsurteils wirkt sich nach § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO nur auf das Rechtsverhältnis zwischen dem Rechtsträger der Regulierungsbehörde und dem Anfechtungskläger aus, weil die Entgeltgenehmigung subjektiv teilbar ist.
- ⦿ Im Übrigen gelten die Grundsätze über eine einfache Beiladung im Prozess des Schienenwegebetreibers entsprechend.





# Änderung einer Trassenentgeltgenehmigung

→ B. v. 1. März 2019 – 13 B 1349/18 –

- ⦿ Eine dem Schienenwegebetreiber durch die Regulierungsbehörde nach §§ 45, 46 ERegG erteilte Genehmigung der Trassenentgelte für die Erbringung des sog. Mindestzugangspakets unterliegt den Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte gemäß § 48 VwVfG.
- ⦿ Unter den Voraussetzungen des § 48 VwVfG ist auch eine Rücknahme der Genehmigung mit Wirkung „ex tunc“ nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Dem steht insbesondere nicht die Regelung des § 68 Abs. 3 ERegG entgegen.







# Zur Entgeltregulierung im Übrigen

→ B. v. 14. Dezember 2018 – 13 B 1241/18 –

- ⦿ Wartungseinrichtungen sind nach §§ 63 Abs. 2, 81 Abs. 2 i.V.m. § 32 ERegG generell von einer Entgeltregulierung befreit. Entgelte für den Zugang zu Wartungseinrichtungen und die darin erbrachten Leistungen sind auch nicht subsidiär nach Maßgabe von §§ 10 Abs. 4, 11 Abs. 2 ERegG zu überprüfen.
- ⦿ Die Vereinbarkeit von §§ 63 Abs. 2, 81 Abs. 2 i.V.m. § 32 ERegG mit der Richtlinie 2012/34/EU und die Rechtsfolgen eines etwaigen Unionsrechtsverstößes bleiben offen.
- ⦿ Auskunftsanordnungen der Regulierungsbehörde nach §§ 67 Abs. 4, 34 Abs. 2 S. 1 ERegG müssen für die Erfüllung der dieser gesetzlich zugewiesenen Aufgaben konkret erforderlich sein und unterliegen insofern einer vollständigen gerichtlichen Überprüfung.





# Infrastrukturzugang und -nutzung

→ U. v. 12. März 2019 – 13 A 2785/17 –

- Für die Prioritätsentscheidung bei konfligierenden Rahmenvertragsanmeldungen ist gemäß § 13 Abs. 10 S. 1 i.V.m. § 9 Abs. 4 S. 1 EIBV die Zweckbestimmung des jeweiligen Rahmenvertrags maßgeblich, die in der Sicherung des beabsichtigten vertakteten oder ins Netz eingebundenen Verkehrs, der Sicherung grenzüberschreitender Zugtrassen oder der Sicherung von Zugtrassen für den Güterverkehr bestehen kann.
- § 9 Abs. 4 S. 1 EIBV gibt eine Prüfungsreihenfolge vor. Erst wenn nach deren vollständiger Abarbeitung keine konfliktlösende Entscheidung möglich ist, darf – unbeschadet § 9 Abs. 4 S. 2 EIBV – das Regeltgeltverfahren nach § 9 Abs. 5 EIBV angewandt werden.





# Infrastrukturzugang und -nutzung

→ U. v. 12. März 2019 – 13 A 2785/17 –

- Grenzüberschreitende Zugtrassen im Sinne von § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EIBV sind grundsätzlich alle Zugtrassen im Sinne von § 2 Nr. 1 EIBV, bei denen der Zug mindestens die Grenze eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Mitgliedstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum überquert.
- Es bleibt offen, ob § 9 Abs. 4 S. 1 Nr. 2 EIBV ausnahmsweise diejenigen grenzüberschreitenden Zugtrassen nicht erfasst, die durch die Schienenwegebetreiber nach §§ 7 Abs. 1 S. 2, 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 EIBV bereits vorab im Wege der Vereinbarung konstruiert worden sind.





# Infrastrukturzugang und -nutzung

→ U. v. 12. März 2019 – 13 A 2785/17 –

- Für die Privilegierung eines auf die Sicherung einer grenzüberschreitenden Zugtrassen gerichteten Rahmenvertrages ist es nicht erforderlich,
  - dass die grenzüberschreitende Zugtrasse bereits im Zeitpunkt der Rahmenvertragsanmeldung in Abstimmung mit den beteiligten Schienenwegebetreibern konstruiert worden ist, oder
  - dass die zum Rahmenvertrag angemeldeten Bandbreiten zwischen den beteiligten Schienenwegebetreibern harmonisiert und ggf. durch Rahmenverträge für die Schienennetze im Ausland gesichert wären.
- Entsprechende Angaben sind auch für die Rahmenvertragsanmeldung nicht zu verlangen.
- Das Revisionsverfahren ist unter dem Aktenzeichen 6 C 5.19 anhängig.





# Ausblick

## → 13 A 2224/18

- Änderung von SNB über die Anmeldung grenzüberschreitender Zugtrassen in SGV-Korridoren nach der VO (EU) 913/2010
- Vorinstanz: VG Köln, U. v. 20. April 2018 – 18 K 1866/16 –

## → 13 A 3534/18

- Qualifizierung einer Siloanlage in einem Seehafen als Serviceeinrichtung i.S.v. § 2 Abs. 9 AEG, Anlage 2 Nr. 2 Buchst. b) ERegG
- Vorinstanz: VG Köln, U. v. 27. Juli 2018 – 18 K 7139/16 –





# Ausblick

## → 13 A 1319/19

- Änderung von SNB über Haftungsbeschränkungen zugunsten des Schienenwegebetreibers
- Vorinstanz: VG Köln, U. v. 22. Februar 2019 – 18 K 11831/16 –





Alle Entscheidungen stehen auch in der  
NRWE – Rechtsprechungsdatenbank  
zur Verfügung.

[www.nrwe.de](http://www.nrwe.de)

